



## → Geben Sie dieses

### **Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

nicht aus der Hand.

Es dient Ihnen zu Ihrer ständigen Information!

Bitte setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin in der Unterhaltsvorschusskasse in Verbindung

Frau Kerkhof	Tel. 02822 75 1765
Frau Singendonk	Tel. 02822 75 1760
Frau Reinhard	Tel. 02822 75 1766
Frau Shekale	Tel. 02822 75 1767

#### **wenn Sie:**

- Unterhalt für das Kind bekommen
- Halbwaisenrentenbezüge erhalten
- Heiraten wollen bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- beabsichtigen umzuziehen
- das Kind nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt
- (wieder) mit dem Vater / der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- das Kind nicht mehr allein betreuen / der andere Elternteil mitbetreut
- sich die Umgangskontakte zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind ergeben
- sich die Umgangskontakte über den üblichen Umgang (z. B. alle 14 Tage am Wochenende)
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- sich Änderungen Ihres Aufenthaltstitels oder den Ihres Kindes ergeben haben
- nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht

**wenn Ihr Kind:**

- die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht
  - 15 Jahre alt wird und Einkünfte des Vermögens (z. B. Zinseinkünfte o.ä. oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) erzielt
- ▶ **Wenn Sie nicht sicher sind, rufen Sie einfach an und fragen Sie Ihren zuständigen Sachbearbeiter/Ihre zuständige Sachbearbeiterin**

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig**. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG)!

**Hinweis:** Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr und das 15. Lebensjahr vollendet, müssen weitere besondere Voraussetzungen geprüft werden. Sie erhalten zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fragebogen.